

SteuerNews 2 - 2016

Neue Gestaltungsmöglichkeiten bei Sachgeschenken an Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt auch für Geschenke über 60,00 €

Grundsätzlich bleiben Geschenke an Arbeitnehmer nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie aufgrund eines persönlichen Anlasses des Arbeitnehmers (z.B. Geburtstag, Hochzeit o.ä.) überreicht werden und deren Wert 60,00 € nicht übersteigt. Bei teureren Geschenken kann die Lohnsteuer mit 30% pauschaliert werden, es fallen dann aber Sozialversicherungsbeiträge an.

Wenn Geschenke an Arbeitnehmer jedoch anlässlich einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, wird deren Wert in die Gesamtkosten des Arbeitgebers für die Veranstaltung mit eingerechnet, auch wenn ihr Wert 60,00 € übersteigt.

Die Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung zählen dann nicht zum Arbeitslohn, wenn bei einer solchen Veranstaltung die durchschnittlichen Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) pro Arbeitnehmer 110,00 € nicht übersteigen. In diesem Fall fällt weder Steuer noch Sozialversicherung an. Wird der Freibetrag überschritten, kann die Lohnsteuer mit 25% pauschaliert werden, ohne dass Sozialversicherung anfällt.

Die einzelnen Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen können dabei unterschiedlich hoch sein und den Betrag von 60,00 € auch deutlich übersteigen. Des Weiteren können auch nur einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen bedacht werden, es ist nicht notwendig, dass alle Arbeitnehmer ein Sachgeschenk erhalten.

Gerade bei einer hohen Anzahl von Arbeitnehmern kann sich bei Betriebsveranstaltungen ein hoher, nicht verbrauchter Freibetrag ergeben, der dann für Geschenke aufgebraucht werden kann. Aber auch wenn die durchschnittlichen Kosten den Freibetrag übersteigen und deswegen Lohnsteuer anfällt, ist die Gesamtbelastung bei unüblichen Zuwendungen (über 60,00 €) deutlich geringer, wenn diese anlässlich einer Betriebsveranstaltung gemacht werden.

Um in den Genuss dieser Vergünstigung zu kommen müssen jedoch folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine Betriebsveranstaltung handeln.
Der Teilnehmerkreis muss sich überwiegend aus Betriebsangehörigen bzw. deren Begleitpersonen zusammensetzen. Feiern anlässlich einer Ehrung eines einzelnen Arbeitnehmers (Jubilars) sind keine Betriebsveranstaltung.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offen stehen. Als Betriebsveranstaltung zählen z.B. auch Abteilungsfeiern, Pensionärstreffen o.ä.
- Der Freibetrag von jeweils 110,00 € gilt arbeitnehmerbezogen für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr.
- Die Geschenke müssen anlässlich der Betriebsveranstaltung überreicht werden, nicht nur bei Gelegenheit der Veranstaltung.
Der notwendige sachliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Geschenk besteht nach Ansicht des BFH dann, wenn durch das Geschenk entweder der Rahmen oder das Programm der Veranstaltung betroffen ist. Ob ein sachlicher Zusammenhang besteht muss im Einzelfall geprüft werden.
- Alle Vergünstigungen und Pauschalierungsmöglichkeiten gelten nur für Sachgeschenke. Geldgeschenke sind immer voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Ingeborg Zeljak	Tel.: 07121/9545-35
Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärk	Tel.: 07121/9545-30

Der Inhalt dieser SteuerNews wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.